

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll- Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „nach Maßgabe von Satz 3“ durch die Worte „(siehe hierzu § 4 Abs. 2)“ ersetzt. Ebenso wird jeweils das Wort „Gewerbebetriebe“ ersetzt durch das Wort „Gewerbebetrieben“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „am Großmengenwertstoff“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen und nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „Kunststoffe (ausgenommen kleinteilige Verpackungskunststoffe),“ eingefügt.
5. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und der Großmengenwertstoffhof (§ 3 Abs. 4)“ gestrichen.

7. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Annahmestellen für Alttextilien und Altschuhe sind die im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Altkleiderbehälter.“

8. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch die Worte „Wertstoffhöfe plus“, vor dem Wort „Lindberghstraße“ wird eine Klammer eingefügt und nach dem Wort „Freimann“ werden die Worte „und Mühlangerstraße in Langwied)“ angefügt.

9. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Lochhausener Straße 32 (hier Problemmüllannahme nur zu bestimmten Zeiten durch Giftmobil)“ ersatzlos gestrichen.

10. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ist der Großmengenwertstoffhof Lindberghstraße“ ersetzt durch die Worte „sind die Wertstoffhöfe plus“.

11. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ist er“ ersetzt durch „sind sie“.

12. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlieferung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll durch Münchner Transport- und Entrümpelungsunternehmen ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus gestattet. Die Anlieferung von Hausratsperrmüll und Wertstoffen durch Münchner Handwerksbetriebe ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus an den Tagen Dienstag bis Donnerstag gestattet; Problemmüll darf nicht angeliefert werden. Voraussetzung für eine Anlieferung nach den Sätzen 1 und 2 ist jeweils die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kundenauftrag, Auftragsbestätigung, Lieferschein), dass die Abfälle aus Münchner Privathaushaltungen stammen.“

13. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Satz 3“ gestrichen.

14. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.“

15. In § 6 Abs. 1 a) Satz 1 werden vor die Worte „dem Platzwart“ die Worte „der Platzwartin,“ eingefügt.

16. In § 6 Abs. 1 a) Satz 2 werden vor die Worte „des Platzwarts“ die Worte „der Platzwartin,“ eingefügt.

17. In § 6 Abs. 1 a) Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „bzw. kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen“ eingefügt.

18. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 5 werden die Worte „am Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.
19. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Mengenbegrenzung gilt nicht für Alttextilien.“
20. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Annahmestellen für Altgeräte in haushaltsüblicher Menge sind die Wertstoffhöfe der Stadt; Elektrokleingeräte können auch in die im Stadtgebiet vom Abfallwirtschaftsbetrieb München aufgestellten Elektrokleingeräte-Container entsprechend den dort geltenden Bedingungen eingeworfen werden; Annahmestelle für Nachtspeicheröfen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 f) ist der Entsorgungspark Freimann (vgl. § 3 Abs. 3).“
21. In § 13 Abs. 1 Nr. 1. werden nach den Worten „§ 3 Abs. 1 bis 4“ die Worte „und § 8 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
22. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 c) werden ersatzlos gestrichen.
23. In § 13 Abs. 1 Nr. 2a) werden die Worte „3 oder“ gestrichen.
24. In § 13 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 6 Abs. 1 a)“ gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.